

Niederschrift

für die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

TOP	Thema	Seite
1	Überarbeitung des Gemeinsamen Rundschreibens „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2018“ vom 5. Dezember 2017 zum 1. Januar 2020	3
2	Anpassung des Vordrucks „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V“ (R0810) zum 1. Januar 2020	5
3	Überarbeitung des Merkblatts „Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung“ (R0815) zum 1. Januar 2020	11
4	Meldung der Krankenkasse an den Rentenversicherungsträger bei nachgewiesener Elterneigenschaft des Rentners/Rentenantragstellers i. S. des § 55 Absatz 3 und 3a SGB XI	13
5	Aktualisierung der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung von unplausiblen Sachverhalten bei der Beitragseinstufung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, Stand: 21. April 2015	15

- 2 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

1. Überarbeitung des Gemeinsamen Rundschreibens „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2018“ vom 5. Dezember 2017 zum 1. Januar 2020
-

Problemdarstellung

Das Gemeinsame Rundschreiben zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2018 vom 5. Dezember 2017 war aufgrund zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen zu überarbeiten. Dazu gehören insbesondere

- Änderungen durch das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I Seite 2387), u. a.
- Ø Herstellung der vollständigen Beitragsparität für Rentner und Rentenversicherungsträger durch jeweils hälftige Tragung des Zusatzbeitrags ab 1. Januar 2019 und
- Ø Änderung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung als Auswirkung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 27. April 2016 - B 12 KR 24/14 R -, USK 2016-30, ab 15. Dezember 2018 sowie
- Änderungen durch das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I Seite 646), u. a.

- Ø Einschränkungen der Anrechnung von drei Jahren für ein Adoptivkind oder ein Stiefkind auf die Vorversicherungszeit in der KVdR ab 11. Mai 2019,
- Ø Einbeziehung von Personen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres einen Antrag auf Waisenrente stellen und ohne die Rentenantragstellermemberschaft familienversichert wären, in die Beitragsfreiheit während der Rentenantragstellermemberschaft ab 11. Mai 2019 und
- Ø Schaffung der Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen auf Nachzahlungen von Renten und Versorgungsbezügen, soweit die Beiträge mittels Bescheid von der Krankenkasse erhoben werden, ab 11. Mai 2019.

Der vom GKV-Spitzenverband erarbeitete Entwurf eines überarbeiteten Gemeinsamen Rundschreibens wurde im Vorfeld in einer Arbeitsgruppensitzung am 29. August 2019 besprochen.

Besprechungsergebnis

Die Besprechungsteilnehmer verabschiedeten das beigefügte Gemeinsame Rundschreiben „Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020“ vom 24. Oktober 2019. Es löst das Gemeinsame Rundschreiben vom 5. Dezember 2017 ab.

Änderungen durch das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz - DVG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562), das Gesetz für bessere und unabhängiger Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) und das Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz - GKV-BRG) vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913) sind, soweit sie für dieses Gemeinsame Rundschreiben von Bedeutung sind und bis 1. Januar 2020 in Kraft treten, ebenfalls in das Gemeinsame Rundschreiben aufgenommen worden.

Anlage

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

2. Anpassung des Vordrucks „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V“ (R0810)
-

Problemdarstellung

Die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V“ (Vordruck R0810) war zuletzt Gegenstand der Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 5. Dezember 2017 (TOP 4).

Folgende Themen sind zu beraten:

1. Welche Anpassungen sind mit Blick auf die zum 11. Mai 2019 ergänzte Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 4 SGB V vorzunehmen?

Von diesem Zeitpunkt an werden für Adoptiv- und Stiefkinder drei Jahre auf die Vorversicherungszeit für die KVdR nur dann angerechnet, wenn die Elterneigenschaft im Wege einer Adoption oder Eheschließung innerhalb der für die Familienversicherung maßgeblichen Altersgrenzen begründet worden ist oder wenn das Stiefkind vor Erreichen dieser Altersgrenzen in den gemeinsamen Haushalt des Mitglieds aufgenommen worden ist.

Es ist daher zu beraten, inwieweit eine Anpassung der Abfrage unter Ziffer 4.4 und Ziffer 5.5 des R0810 erforderlich ist.

Die bisherige Abfrage sieht keine Differenzierung zwischen leiblichen Kindern und Adoptivkindern vor. Um entscheiden zu können, ob im Einzelfall eine ergänzende Prüfung i. S.

des § 5 Absatz 2 Satz 4 SGB V geboten ist, benötigt die zuständige Krankenkasse eine entsprechende Information zumindest bei den Adoptivkindern, die zum Zeitpunkt der Adoption das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Im Falle einer Minderjährigenadoption dürfte es dagegen für die Krankenkasse weiterhin ohne Bedeutung sein, ob es sich um ein leibliches oder Adoptivkind des Rentenantragstellers handelt. Hier müsste eine Anrechnung auf die Vorversicherungszeit für die KVdR allein auf der Grundlage der bestätigten Personenstandsdaten des jeweiligen Kindes vorgenommen werden können. Mit Blick auf das bestehende Adoptionsgeheimnis erscheint zudem die Zulässigkeit einer Unterscheidung zwischen leiblichen Kindern und Kindern, die bis zum 18. Lebensjahr adoptiert wurden bzw. werden, ohnehin fraglich. Vor diesem Hintergrund wird es für ausreichend erachtet, die Abfrage unter Ziffer 4.4. und Ziffer 5.5 lediglich um ein weiteres Auswahlfeld für „volljährige Adoptivkinder“ zu ergänzen.

Neben dieser Anpassung ist auch über eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen zum Meldevordruck zu beraten.

2. Aufgrund eines Verbesserungsvorschlags im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens der Deutschen Rentenversicherung wird um Anpassung der nachfolgenden Textpassage unter Ziffer 5.1 des R0810 gebeten:

„Bei Anträgen auf Halbwaisenrente hier bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenkasse der Witwe / des Witwers eintragen:“

Die Formulierung führt bei Halbwaisen regelmäßig in den Fällen zu Nachfragen, in denen der andere Elternteil nicht mit dem Verstorbenen verheiratet war. Daher wird vorgeschlagen, die Worte „der Witwe / des Witwers“ durch die Worte „des anderen Elternteils“ zu ersetzen.

Die Angaben sind seit Januar 1998 im R0810 einzutragen und wurden im Zuge der umfassenden Neugestaltung des R0810 im Jahre 1997 auf Anregung der damaligen See-Krankenkasse ergänzt (Niederschrift zu TOP 1 der Besprechung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 13. November 1997). Die Ergänzung wurde seinerzeit für notwendig erachtet, weil familienversicherte Halbwaisen regelmäßig den Verstorbenen als Stammversicherten angegeben hatten.

Vor einer Anpassung sollte deshalb geprüft werden, ob die Angaben mit Blick auf die Regelung des § 5 Absatz 1 Nr. 11b Buchst. a SGB V überhaupt noch benötigt werden.

3. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (LDA Bbg.) hat den bei der Deutschen Rentenversicherung eingerichteten Dienst „Anforderung Versicherungsverlauf zur Prüfung der Vorversicherungszeit in der KVdR“ über das eSolution-Verfahren bemängelt. In ihren Stellungnahmen hat die LDA Bbg wiederholt (zuletzt im April 2018) die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen des § 67a Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 SGB X für die Ermittlung von Sozialdaten ohne Mitwirkung des Betroffenen lägen nicht vor, sodass die Datenerhebung allenfalls auf § 67b Absatz 1 Satz 1 SGB X a. F. (Einwilligung des Betroffenen) gestützt werden könne und mithin der Meldevordruck R0810 entsprechend ergänzt werden müsse.

Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene EU-Datenschutzgrundverordnung ist darüber zu beraten, ob und ggf. wie der Vordruck R0810 zu ergänzen ist, um die mögliche Anforderung eines Versicherungsverlaufs durch die Krankenkasse für die Rentenantragsteller transparent zu machen.

4. Es ist darüber zu beraten, ob ggf. weitere Änderungen im R0810 zu berücksichtigen sind.

So könnte z. B. in den Erläuterungen auf Seite 1 im Abschnitt zu Ziffer 3 die Datumsangabe „1.1.2017“ gestrichen werden.

Besprechungsergebnis

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die erforderlichen Änderungen für die „Meldung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach § 201 Absatz 1 SGB V“ einschließlich der Erläuterungen (Vordruck R0810) sowie für das Ergänzungsblatt (Vordruck R0811) ab.

Beide Vordrucke sind in der neuen ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung als Anlage beige-fügt. Die Änderungen sind durch Striche am Rand der Vordrucke gekennzeichnet.

Die Arbeitsgruppe Datensätze KV-RV wird gebeten, den Datensatz der KVdR-Anmeldung (KVdRA-Datensatz) entsprechend anzupassen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen:

zu 1.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den Abfragen unter Ziffer 4.4 und Ziffer 5.5 sowie in den Erläuterungen (Ziffer 4 und 5) des Vordrucks R0810 zu berücksichtigen. Bei der Abfrage „minderjähriges Adoptivkind“ oder „volljähriges Adoptivkind“ wird im Vordruck deutlich gemacht, dass dabei auf den Zeitpunkt der Adoption abgestellt wird. Die Änderungen sind entsprechend für das Ergänzungsblatt R0811 zu berücksichtigen.

zu 2.

Die Angaben zum anderen Elternteil der Halbwaise werden vor allem mit Blick auf die Prüfung der zusätzlichen Voraussetzungen für den Eintritt der Versicherungspflicht privat krankenversicherter Waisen (hier: Voraussetzungen für eine Familienversicherung) weiterhin benötigt. Die vorgeschlagene Änderung ist zu berücksichtigen.

zu 3.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich (u. a. wegen des damit einhergehenden Änderungsaufwands in Bezug auf den KVdRA-Datensatz) gegen die Erweiterung des R0810 um ein zusätzliches Auswahlfeld aus. Zur Information der Rentenantragsteller über eine mögliche Anforderung des Versicherungsverlaufs beim Rentenversicherungsträger wird jedoch im einleitenden Text der Erläuterungen des Vordrucks R0810 ein entsprechender Hinweis für den Rentenantragsteller aufgenommen.

zu 4.

Folgende redaktionelle Änderungen sind zu berücksichtigen:

- In den Erläuterungen sind sowohl das Datum „1.1.2017“ im Abschnitt zu Ziffer 3 als auch das Datum „1.8.2017“ im Abschnitt zu Ziffer 4 zu streichen.
- Angaben zur Vorversicherungszeit in der Krankenversicherung sind frühestens ab „1.1.1992“ einzutragen.

- Anstelle der im Gesetzeswortlaut nicht vorkommenden Begrifflichkeit „Beitragszuschuss“ ist ggf. im Kontext angepasst „Zuschuss zur Krankenversicherung“ zu verwenden.

Anlagen

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

3. Überarbeitung des Merkblatts „Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung“ (R0815) zum 1. Januar 2020
-

Problemdarstellung

Das Merkblatt „Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung“ der Deutschen Rentenversicherung (R0815) wurde zuletzt zum 1. Januar 2019 überarbeitet.

Aufgrund von zwischenzeitlichen Rechtsänderungen, insbesondere durch das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019, BGBl. I Seite 646, (hier: u. a. Einschränkung der Anrechnung von drei Jahren für ein Adoptivkind oder ein Stiefkind auf die Vorversicherungszeit in der KVdR ab 11. Mai 2019), und der neuen Rechengrößen für das Jahr 2020 ergibt sich ein Anpassungsbedarf zum 1. Januar 2020.

Besprechungsergebnis

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die in dem Merkblatt „Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung“ zum 1. Januar 2020 vorzunehmenden Änderungen ab.

Nach der Besprechung wurde mit dem Gesetz zur Einführung eines Freibetrags in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG) vom 21. Dezember 2019, BGBl. I Seite 2913, ein beitragsrechtlicher Freibetrag auf Versorgungsbezüge nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ab 1. Januar 2020 eingeführt. Aussagen zum Freibetrag wurden im Nachgang der Besprechung ergänzend in das Merkblatt aufgenommen.

Die neue Fassung des Merkblatts ist als Anlage beigefügt. Die geänderten Textpassagen sind durch Randstriche kenntlich gemacht.

Anlage

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

4. Meldung der Krankenkasse an den Rentenversicherungsträger bei nachgewiesener Elterneigenschaft des Rentners/Rentenantragstellers i. S. des § 55 Absatz 3 und 3a SGB XI
-

Problemdarstellung

Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Satz 7 SGB XI erhöht sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für pflichtversicherte Rentner, die ab dem 1. Januar 1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag i. H. v. 0,25 Beitragssatzpunkte der monatlichen Rente (Beitragszuschlag für Kinderlose). Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift sind Eltern jedoch von der Zahlung dieses Beitragszuschlags ausgenommen. Dies gilt nicht nur für leibliche, sondern - unter den Voraussetzungen des Absatzes 3a - auch für Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern.

Die Elterneigenschaft ist den Trägern der Rentenversicherung als beitragsabführenden Stellen nachzuweisen (§ 55 Absatz 3 Satz 3 SGB XI), sofern ihnen die Elterneigenschaft nicht bereits aus einem anderen Grund bekannt ist. Nach den vom GKV-Spitzenverband herausgegebenen Grundsätzlichen Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 7. November 2017 kann auf die Nachweisführung durch das Mitglied bei Renten u. a. auch verzichtet werden, wenn der Rentenversicherungsträger bereits durch eine entsprechende Bescheinigung/Mitteilung von der Kranken- bzw. Pflegekasse Kenntnis von der Elterneigenschaft erlangt hat.

Vor diesem Hintergrund hatten sich die Besprechungsteilnehmer unter TOP 2 ihrer Sitzung am 5. Dezember 2017 für eine Ergänzung des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens ausgesprochen, die den Krankenkassen die Abgabe einer entsprechenden Meldung an den Ren-

tenversicherungsträger in den Fällen ermöglichen sollte, in denen dort im Zusammenhang mit der Beitragserhebung bereits ein Nachweis der Elterneigenschaft des Rentners/Renten-antragstellers vorgelegt und eine entsprechende Kennzeichnung (Beitragserhebung ohne Beitragszuschlag für Kinderlose) vorgenommen wurde. Die Arbeitsgruppe „Datensätze KV-RV“ (AGDTKVRV) wurde gebeten zu prüfen, inwieweit eine entsprechende Kennzeichnungsmöglichkeit für die genannten Fälle geschaffen werden kann.

Die AGDTKVRV hat unter TOP 10 ihrer Sitzung 1/2018 festgestellt, dass eine Mitteilung der Krankenkasse zur Elterneigenschaft im maschinellen Meldeverfahren grundsätzlich möglich ist (im Rentenantragsverfahren - MEGD 01 durch Redefinition der bestehenden Ausprägungen im Feld AQBYZS und für Bestandsfälle in einem neu einzuführenden, meldezeitraumlosen Meldegrund 7X). Die Vertreter der Krankenversicherung haben jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf diesem Weg allein die Information übermittelt werden kann, dass für den jeweiligen Versicherten das Vorliegen einer Elterneigenschaft i. S. des § 55 Absatz 3 und 3a SGB XI nachgewiesen worden ist, weitere Angaben (wie z. B. das Geburtsdatum des Kindes) jedoch regelmäßig nicht möglich sind. Die AGDTKVRV hat deshalb die KVdR-Arbeitsgruppe (insbesondere die Vertreter der Rentenversicherung) gebeten noch einmal zu prüfen, ob diese Information (u. a. mit Blick auf die vom Rentenversicherungsträger zu treffende Entscheidung über den Beginn der Zuschlagsbefreiung) für ausreichend erachtet und auch unter diesen Bedingungen an dem Besprechungsergebnis zu TOP 2 der Sitzung vom 5. Dezember 2017 festgehalten wird.

Besprechungsergebnis

Die Besprechungsteilnehmer kommen zu dem Schluss, dass unter den gegebenen Umständen, insbesondere mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis, von einer Ergänzung des maschinellen KVdR-Meldeverfahrens um eine Mitteilung der Krankenkasse zur Elterneigenschaft derzeit abzusehen ist.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

5. Aktualisierung der Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung von unplausiblen Sachverhalten bei der Beitragseinstufung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, Stand: 21. April 2015
-

Problemdarstellung

Die Verfahrensbeschreibung zur Abwicklung von unplausiblen Sachverhalten bei der Beitragseinstufung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner („OPVW-Fälle“) wurde zuletzt im Rahmen der Besprechung zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner am 21. April 2015 aktualisiert (vgl. Punkt 3 der Niederschrift). Damals wurde festgehalten, dass geprüft werden sollte, inwieweit die Fallgruppen V und W zusätzlich (wieder) in die regelmäßig am 1. Juli eines Jahres durchzuführenden Plausibilitätsprüfungen, ggf. in größeren zeitlichen Abständen, einbezogen werden.

Nach zwischenzeitlichen Beschlüssen in der Arbeitsgruppe Rentenzahlverfahren (rentenversicherungsintern) und in der Arbeitsgruppe Datensätze KV-RV (vgl. zusammenfassende Niederschrift zu TOP 9 der Sitzung am 3. Mai 2018) wurden die Fallgruppen V und W in die jährlich zur Rentenanpassung festgestellten unplausiblen Datensätze ab der Rentenanpassung zum 1. Juli 2017 und mit einem Anzeigeintervall von drei Jahren wiederaufgenommen. Die monatliche Anzeige dieser Fallgruppen bleibt davon unberührt. Diese Änderung ist in der Verfahrensbeschreibung zu den OPVW-Fällen nachzuvollziehen.

In die überarbeitete Verfahrensbeschreibung sind neben der Änderung durch das zusätzliche dreijährige Anzeigeintervall der V- und W-Fälle bei dieser Gelegenheit weitere Klarstellungen und Erläuterungen sowie redaktionelle Änderungen eingeflossen.

Besprechungsergebnis

Die Besprechungsteilnehmer stimmen die Änderungen der Verfahrensbeschreibung zu den OPVW-Fällen, Stand: 21. April 2015, ab und verabschieden die neue als Anlage beigefügte Fassung vom 24. Oktober 2019.

Anlage

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes und
der Deutschen Rentenversicherung Bund
zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

am 24. Oktober 2019

Teilnehmerverzeichnis

Deutsche Rentenversicherung Bund:

Frau Basel
Frau Tessendorff
Frau Zepke
Herr Höxbroe

Gesetzliche Krankenversicherung:

Herr Eckhardt (GKV-SV)
Frau Riesen (GKV-SV)
Herr Wurbs (AOK)
Herr Sieben (EK)
Herr Werner (EK)
Herr Flachsbarth (IKK)
Frau Marzioch (Kn)
Herr Knatz (LKK)

- unbesetzt -